

Sargans, 9. Januar 2023

kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Sarganserland

sarganserland@kesb.sg.ch
www.kesb.sg.ch

Geschäftsbericht 2022

Inhalt

1. Geschäftslast	3
1.1 Beschlussfassungen	3
1.2 Geschäftsfelder	3
1.3 Dossiers	4
1.4 Beistandschaften	5
1.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson	5
1.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz	5
2. Fallbeispiele	6
2.1 Einleitung.....	6
2.2 Erwachsenenschutz	6
2.2.1 Suchtproblematik	6
2.2.2 Innerfamiliärer Zwist	7
2.3 Kinderschutz.....	8
2.3.1 Schutzstatus S (I)	8
2.3.2 Schutzstatus S (II)	9
3. Betrieb	10
3.1 Beschwerdeverfahren	10
3.2 Umzug	10
3.3 Digitale Aktenführung	11
3.4 Weiterbildung.....	11
3.5 Personelles	11
4. Dank.....	12

1. Geschäftslast

Im Berichtsjahr hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland (KESB Sarganserland) 815 (Vorjahr: 799) Verfahren eröffnet und dabei 759 (Vorjahr: 742) Beschlüsse gefasst. Per Ende 2022 wurden 617 (Vorjahr: 631) aktive Dossiers geführt. Die Geschäftslast ist wie schon in den Vorjahren sehr stabil. Es zeigen sich keine nennenswerten Auffälligkeiten.

1.1 Beschlussfassungen

Die KESB fällt ihre Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung in interdisziplinärer Zusammensetzung. Geschäfte von grosser Dringlichkeit oder geringerer Tragweite können dagegen in der sogenannten Einzelzuständigkeit entschieden werden. Entsprechende Geschäftsfelder hat der kantonale Gesetzgeber definiert. 2022 fasste die KESB Sarganserland 759 (Vorjahr: 742) Beschlüsse. Knapp ein Drittel der Beschlüsse wurde durch das Kollegium getroffen.

	2022	2021	2020	2019
Beschlussfassung in Einzelzuständigkeit	511	507	504	553
Beschlussfassung in Dreierbesetzung	248	235	254	239
Total	759	742	758	792

In insgesamt 91 Beschlüssen wurde auf die Errichtung einer Massnahme verzichtet und 31 Verfahren wurden in einem förmlichen Beschluss beschrieben. In Verbindung mit der nachfolgenden Aufstellung¹ machen diese relativ hohen Zahlen deutlich, dass vergleichsweise viele Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren im Ergebnis zu keiner behördlich angeordneten Schutzmassnahme führen.

1.2 Geschäftsfelder

Im vergangenen Jahr wurden 815 (Vorjahr: 799) Geschäftsfälle eröffnet. Ein Teil dieser Verfahren konnte abgeschlossen werden, ein Teil ist hängig und wird erst im kommenden Jahr zum Abschluss kommen.

Mehr als 40 Prozent der eröffneten Verfahren betreffen die Berichts- und Rechnungskontrolle. Bei der Berichts- und Rechnungskontrolle wird die Arbeit der Beistandsperson periodisch behördlich überprüft. Im vergangenen Jahr wurden im Rahmen dieser Prüfungstätigkeit 15 (Vorjahr: 20) finanzielle Schadenereignisse aufgedeckt. Meist führten zu spät angemeldete EL-Ansprüche zu einem Schaden. Dank der Staatshaftung konnten die betroffenen Klientinnen und Klienten schadlos gehalten werden.

Die Anzahl der eröffneten Verfahren weicht aus verschiedenen Gründen von der Anzahl gefasster Beschlüsse² ab, weshalb diese Zahlen nicht verlässlich miteinander verglichen werden können. Ebenso lassen sich die verschiedenen Geschäftsfelder nicht mit dem Zahlenmaterial aus den Vorjahren vergleichen, weil verschiedene KESB-Regionen in einem gemeinsamen Prozess

¹ Vgl. unten Ziff. 1.2

² Vgl. oben Ziff. 1.1

per Anfang 2022 auf neue Geschäftstypen umgestellt haben. Die nachfolgende Aufstellung zeigt jene Geschäfte, die im Berichtsjahr neu erfasst worden sind:

	<i>2022</i>
Prüfung Erwachsenenschutzmassnahme	76
Prüfung Kindesschutzmassnahme	78
Vollzug Kindesschutzmassnahme ³	6
Massnahmenbeendigung	38
Massnahmenanpassung	37
Massnahmenübernahme	10
Massnahmenübertragung	14
Beistandswechsel	61
Fürsorgerische Unterbringung ⁴	33
Elterliche Sorge, Persönlicher Verkehr	12
Kindesunterhalt	14
Kindesvermögen	12
Kontrolle Kinderbericht	142
Berichts- und Rechnungskontrolle	202
Rechnungsinventar	48
Zustimmungsbedürftiges Geschäft	22
Vorsorgeauftrag	6
Diverses	4
Total	815

1.3 Dossiers

Per 31. Dezember 2022 führte die KESB Sarganserland 617 (Vorjahr: 631) aktive Dossiers, was gegenüber dem Vorjahr einer marginalen Abnahme entspricht. Im Erwachsenenschutz ist wie im Kindesschutz ein leichter Rückgang festzustellen. Im Mehrjahresvergleich sind die Zahlen unverändert sehr stabil.

³ Zivilgerichtlich angeordnete Beistandschaften (meist im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens)

⁴ Anordnung, Verlängerung, Entlassung

Der Begriff «Dossiers» umfasst nicht nur Beistandschaften, sondern auch nichtmassnahmegebundene Geschäfte wie z.B. die Regelung der elterlichen Sorge, die Zustimmung zum Unterhaltsvertrag oder die Validierung des Vorsorgeauftrages. Deshalb weicht die Anzahl Dossiers von der Anzahl Beistandschaften⁵ ab.

Die Entwicklung der per 31. Dezember aktiven Dossier im Überblick:

	2022	2021	2020	2019
Erwachsenenschutz	425	430	421	426
Kindesschutz	192	201	190	152
Total	617	631	611	578

1.4 Beistandschaften

Per 31. Dezember 2022 wurden im Einzugsgebiet der KESB Sarganserland insgesamt 488 (Vorjahr: 505) Beistandschaften geführt. Davon entfallen 344 (Vorjahr: 358) auf die Berufsbeistandschaft Sarganserland und 144 (Vorjahr: 147) auf private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Bei den privaten Mandatsträgern werden 9 (Vorjahr: 7) Mandate von sogenannten Fachbeiständen geführt. Fachbeistände werden meist punktuell für ganz bestimmte Themen – z.B. für Erb- und Grundbuchgeschäfte – eingesetzt.

1.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson

	2022	2021	2020	2019
Berufsbeistandsperson	344	358	324	274
Private Beistandsperson	144	147	163	177
Total	488	505	487	451

1.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz

	2022	2021	2020	2019
Erwachsenenschutz	370	371	359	341
Kindesschutz	118	134	128	110
Total	488	505	487	451

⁵ vgl. nachfolgend Ziff. 1.4

2. Fallbeispiele

2.1 Einleitung

Nachfolgende Fallbeispiele zeigen einen kleinen Einblick zu möglichen Fragestellungen, mit denen sich eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auseinandersetzen hat. Die Fallbeispiele sollen darlegen, dass der behördliche Kindes- und Erwachsenenschutz erst subsidiär zur Anwendung gelangt. Die geschilderten Situationen sind in wesentlichen Zügen im Berichtsjahr tatsächlich eingetreten. Sie sind allerdings abgeändert, damit kein Bezug zu betroffenen Menschen hergestellt werden kann.

2.2 Erwachsenenschutz

Erst wenn ein Schwächezustand und eine Hilfsbedürftigkeit vorliegen, darf die Behörde eine Erwachsenenschutzmassnahme errichten. Der Staat darf nur dann eingreifen, wenn es nicht mehr anders geht. Für die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen gilt primär die private Hilfe. In zweiter Linie soll abgeklärt werden, ob private (beispielsweise Pro Senectute) oder öffentliche Dienste wie beispielsweise die persönliche Hilfe im Rahmen der Sozialhilfe einer Gefährdung begegnen können. Erst wenn diese Unterstützung keinen oder keinen genügenden Schutz bietet, stehen die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Diskussion. Dabei haben sich die verschiedenen Akteure an allgemeinen Grundsätzen wie Menschenwürde, Selbstbestimmung, Subsidiarität und Verhältnismässigkeit zu orientieren.

2.2.1 Suchtproblematik

A, 20 Jahre alt, ledig, arbeitslos, an einer Persönlichkeitsstörung und einer Suchtproblematik leidend, wohnt daheim bei den Eltern. Weil A den ganzen Tag zuhause «rumhängt» und sich in keiner Weise an die elterlichen Regeln hält, wird das Zusammenleben innerhalb der Familie zunehmend schwierig. A ist nicht zur Behandlung seiner Erkrankung zu motivieren. Er/Sie zeigt keinerlei Krankheits- und Behandlungseinsicht. Stattdessen kommt es innerhalb der Hausgemeinschaft regelmässig zu verbalen und vereinzelt auch zu tätlichen Auseinandersetzungen und aufgrund massivstem Alkoholüberkonsum wiederholt zu Spitaleinweisungen. Unter einem immer grösser werdenden Druck reichen die Eltern eine Gefährdungsmeldung ein.

Ein im Auftrag der Behörde erstelltes fachärztliches Gutachten kommt zum Schluss, dass eine stationäre Behandlung für A unausweichlich ist. Weil A nicht zur stationären Behandlung einwilligt, wird er/sie durch die Behörde fürsorgerisch in einer psychiatrischen Klinik untergebracht. Nach rund 8 Wochen ist der Zustand von A mehr oder weniger stabil, weshalb er/sie – weiterhin im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung – in ein ausserregionales Wohnheim verlegt wird, wo er/sie einerseits ambulant weiterbehandelt wird und andererseits von einer Tagesstruktur profitiert. Rund ein halbes Jahr später hat sich der Zustand von A erheblich verbessert. A ist weiterhin in ärztlicher Behandlung, nimmt die Medikamente zuverlässig und vor allem freiwillig ein, hat im zweiten Arbeitsmarkt eine Stelle gefunden und erhält unterdessen eine Teil-IV-Rente. Mit Unterstützung durch die unterdessen eingesetzte Beistandsperson kann A in eine kleine Mietwohnung im Sarganserland ziehen, wo A – anfänglich begleitet durch Fachleute der Spitex – den Haushalt alleine führt. Dank der sehr positiven Entwicklung hat sich auch das Verhältnis zwischen A und den Eltern wieder normalisiert. Die behördliche Unterbringung konnte

aufgelöst werden. Die Beistandsperson kann Schritt für Schritt neue Aufgaben an A übertragen und dadurch dessen/deren Selbstständigkeit weiter fördern. In einer weiteren Phase wird die Beistandschaft aufgelöst werden können. Allenfalls nötige Unterstützung wird A von seinen/ihren Eltern erhalten.

Der Beizug der Behörde war vorliegend der Schlüssel zum Erfolg. Natürlich: Behörde und Beistand können niemanden von einer Suchterkrankung befreien. Aber die Behörde kann gegen den Willen betroffener Personen die rechtlichen Voraussetzungen schaffen für eine stationäre Behandlung. Vorliegend war es wichtig, dass die Eltern von A von Beginn an vorbildlich mit der Behörde zusammengearbeitet und auch durchaus schmerzhaft Entscheidungen mitgetragen haben. Begünstigend war aber auch die Bereitschaft von A, sich vertieft mit seiner/ihrer Krankheit auseinanderzusetzen, mit dem Beistand zusammenzuarbeiten und Veränderungen anzunehmen. – Selbstverständlich könnte an dieser Stelle auch über Situationen berichtet werden, wo es nach einer stationären Erstbehandlung wiederholt zu Rückfällen und Neueinweisungen gekommen ist.

2.2.2 Innerfamiliärer Zwist

Die drei Geschwister, alle im Alter zwischen 50 und 60 Jahre, liegen im Disput untereinander. Grund für den Zwist ist eine unverteilte Erbschaft. Während die beiden Schwestern die Erbengemeinschaft auflösen und das Vermögen zu gleichen Teilen untereinander aufteilen möchten, stellt sich der Bruder gegen dieses Vorhaben. Er ist nicht einverstanden mit dem Vorschlag der Schwestern, die eine sich in der Erbmasse befindende Liegenschaft für rund 1.5 Mio. Franken an einen potenziellen Käufer verkaufen möchten. Die Verhandlungen innerhalb der Erbengemeinschaft stocken, eine Lösung ist nicht in Sicht, der Verkauf der Liegenschaft droht zu platzen. Die beiden Schwestern reichen in der Folge eine Gefährdungsmeldung bei der Erwachsenenschutzbehörde ein. Sie argumentieren, der störrische Bruder sei nicht mehr in der Lage, vernunftgemäss zu handeln. Mit seinem Verhalten gefährde er die Erbmasse. Er sei zu verbeiständen und in Bezug auf die Erbangelegenheit sei ihm die Handlungsfähigkeit zu entziehen.

Es ist die Aufgabe der KESB, Gefährdungsmeldungen ernst zu nehmen und Abklärungen einzuleiten, wenn entsprechende Hinweise bei ihr eingehen – auch wenn solche Verfahren im Einzelfall aus subjektivem Blickwinkel unsinnig erscheinen mögen. Vorliegend brachte der Bruder denn auch gleich zu Beginn des Abklärungsgesprächs sehr deutlich zum Ausdruck, dass er das Verhalten seiner Schwestern nicht goutiere und er es als äusserst anmassend empfinde, vor der KESB antraben zu müssen. Sehr bald wurde klar, dass tatsächlich keinerlei Anlass bestand, behördlich einzugreifen. Es lag weder ein Schwächezustand vor, noch zeigte sich eine Hilfsbedürftigkeit. Dass sich der Bruder tatsächlich sehr stur verhielt und keinerlei Konsensbereitschaft zeigte, rechtfertigte ein behördliches Einschreiten nicht. Die Gefährdungsmeldung erwies sich als untaugliches Instrument, um den innerfamiliären Konflikt zu lösen. Auf die Errichtung einer Massnahme war wiederum zum Ärger der Schwestern zu verzichten, ebenso auf die Erhebung von Verfahrenskosten, womit die Trägerschaft und damit letztlich der Steuerzahler für die entstandenen Unkosten aufzukommen hatte.

2.3 Kinderschutz

Kinderschutz ist primär die Aufgaben der Eltern. Die Eltern haben für das Wohl ihres Kindes zu sorgen. Dabei haben sie seine Pflege und Erziehung zu leiten und unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen zu treffen. In den allermeisten Fällen nehmen die Eltern ihre Verantwortung sehr pflichtbewusst wahr. Behördliche Eingriffe sind vergleichsweise selten nötig. Nur dort, wo die Eltern einer Kindeswohlgefährdung nicht aus eigenen Kräften begegnen oder nicht in der Lage sind, unter Beizug Dritter selbst Abhilfe zu schaffen, soll der Staat eingreifen. Dazu steht der Kinderschutzbehörde ein Massnahmenkatalog zur Verfügung. Die Palette reicht von milden Eingriffen wie z.B. einer Ermahnung an die Adresse der Eltern bis hin zu Eingriffen von grosser Tragweite wie z.B. dem Entzug der elterlichen Sorge und damit verbunden meist mit einer Fremdplatzierung des Kindes. Im Sarganserland ist gerade mal etwa 1.8 Prozent der minderjährigen Wohnbevölkerung von einer Kinderschutzmassnahme betroffen. Kantonsweit sind es etwa 2.8 und gesamtschweizerisch etwa 2.9 Prozent⁶. Fremdplatzierungen sind ganz generell sehr selten.

Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Kriegs verlassen mussten, haben in der Schweiz den Schutzstatus S erhalten. Das hat der Bundesrat am 11. März 2022 entschieden. Damit erhalten die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Inzwischen haben gegen 70'000 Personen⁷ den Schutzstatus S erhalten. Der Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine gilt bis mindestens 4. März 2024, sofern sich die Lage in der Ukraine bis dahin nicht grundlegend ändert. Die Einreise schutzsuchender Personen aus der Ukraine hat im Berichtsjahr bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus unterschiedlichen Gründen zu Kinderschutzverfahren geführt, wie die beiden nachfolgenden Beispiele zeigen.

2.3.1 Schutzstatus S (I)

Die Mutter reiste im März 2022 zusammen mit ihrem minderjährigen Sohn (16 Jahre) als Schutzsuchende aus der Ukraine in die Schweiz ein. Sie entschied sich im Sommer 2022, wieder in die Ukraine zurückzukehren, wobei die Rückreise auch für den Sohn vorgesehen war. Der Sohn war mit dem Vorgehen seiner Mutter nicht einverstanden. Er wollte in der Schweiz bleiben und ersuchte die Kinderschutzbehörde mit Unterstützung Dritter um Hilfe. Die Kinderschutzbehörde hatte in der Folge zu prüfen, ob die Rückreise in die Ukraine und damit in ein Kriegsland mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden ist, die eine Beschränkung der Elternrechte erforderte.

Direktflüge in die Ukraine waren im Sommer 2022 nicht möglich. Die Rückreise war daher via ein Drittland geplant, wobei der Behörde nicht bekannt war, ob und auf welchem Weg die Weiterreise vom Drittland in die Ukraine erfolgen sollte. Der Flug aus der Schweiz in das Drittland war aus behördlicher Sicht völlig unproblematisch und nicht mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden, weshalb es nicht nötig erschien, der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen und deren Sohn gegen den Willen der Mutter zurückzubehalten. Zudem stellte sich die Behörde auf den Standpunkt, dass es freiwillig in die Schweiz eingereisten Personen erlaubt sein muss, wieder freiwillig in ihr Heimatland auszureisen und die Risikoabschätzung dabei in ihrer Eigenverantwortung liege. Ein behördliches Einschreiten erschien unverhältnismässig.

⁶ Quelle: KOKES-Statistik 2021

⁷ Quelle: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-91310.html>;
Stand: Mitte November 2022

2.3.2 Schutzstatus S (II)

Ebenfalls kurz nach Kriegsausbruch reiste der Vater – die Mutter ist verstorben – mit seinen 3 Kindern (3, 5 und 7 Jahre) in die Schweiz ein. Ein paar wenige Monate nach der Einreise wurde der Vater in einem Rechtshilfeverfahren verhaftet und nach Übersee ausgeschafft, wo ihn eine Haftstrafe von angeblich zwischen 10 und 20 Jahren erwartet. Die Kinder blieben alleine in der Schweiz zurück.

Am Tag der Verhaftung des Vaters waren die Kinder unter Zeitdruck behördlich zu platzieren. Für ein paar Monate lebten sie in einer Notunterkunft in St. Gallen, aktuell wohnen sie ausserkantonale bei einer Pflegefamilie, wo sie sich wohl fühlen und das Erlebte verarbeiten können. Zudem wurde für die Kinder ein Vormund eingesetzt, weil der Vater aufgrund der grossen geografischen Distanz und der durch die Inhaftierung eingeschränkten Möglichkeiten nicht in der Lage war, seinen elterlichen Pflichten nachzukommen. Momentan wird behördlich geprüft, ob die Kinder zu mutmasslich verwandten Personen nach Übersee ziehen können. Dazu wurde der Internationale Sozialdienst Schweiz beigezogen, der die Verhältnisse vor Ort prüfen lässt. Die Kinderschutzbehörde will sicherstellen, dass die Kinder im Ausland kindeswohlkonforme Voraussetzungen antreffen, bevor sie der Ausreise zustimmt und damit verbunden die angeordneten Kinderschutzmassnahmen wieder aufhebt.

Dieses Beispiel zeigt sehr eindrücklich, wie belastend gerade Kinderschutzverfahren für direkt betroffene und involvierte Personen sein können. Zudem ist die Platzierung der 3 Kinder für die zuständige Gemeinde mit enormen Kosten verbunden.

3. Betrieb

3.1 Beschwerdeverfahren

Im Streitfall haben die Zivilgerichte zu entscheiden, ob die KESB in einer konkret zu beurteilenden Sachlage ihrer Sichtweise nach richtig oder falsch entschieden hat. Im Kanton St. Gallen können Entscheide der KESB in erster Instanz an die Verwaltungsrekurskommission (VRK) und in zweiter Instanz an das Kantonsgericht weitergezogen werden. In letzter Instanz entscheidet das Bundesgericht.

Im Berichtsjahr wurden neun Entscheide der KESB Sarganserland und damit etwas mehr als ein Prozent aller Verfügungen bei der VRK angefochten. Die VRK ihrerseits hat im vergangenen Jahr neun Urteile getroffen⁸. Dabei wurden zwei Beschwerden gutgeheissen, zwei abgewiesen und fünf abgeschrieben. Das Kantonsgericht wiederum hatte in der Berichtsperiode eine Beschwerde zu beurteilen. Dabei schützte das Kantonsgericht die Entscheide der beiden Vorinstanzen. Derzeit ist ein Rechtsmittelverfahren bei der VRK hängig. Die Entscheide der VRK im Mehrjahresvergleich:

	2022	2021	2020	2019
Abschreibung	5	1	7	12
Nichteintreten	–	–	1	–
Abweisung	2	4	4	3
Teilweise Gutheissung	–	–	–	1
Gutheissung	2	–	2	–
Total	9	5	14	16

3.2 Umzug

Der Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland zählt etwa 40 Mitarbeitende und 3 mehr oder weniger autonome Dienststellen, darunter die KESB Sarganserland. Weil der Personaletat in den vergangenen Jahren zugenommen hat, ist der Raumbedarf angestiegen.

Unter Beizug einer externen Fachkraft und in Absprache mit dem Grundeigentümer wurde entschieden, die Raumerweiterung am bisherigen Standort zu realisieren. Konkret werden im Wohnblock an der Ragazerstrasse 9 im 1. Obergeschoss zwei weitere Mietwohnungen in Büroraum umfunktioniert. Damit stehen der KESB Sarganserland künftig drei miteinander verbundene Mietwohnungen – eine dieser Wohnungen wird bereits seit Anfang 2015 als Büroraum genutzt – zur Verfügung. Die freiwerdende Fläche im Erdgeschoss wird die Berufsbeistandschaft Sarganserland beziehen. Die Planung für die Büroraumerweiterung wurde im vergangenen Jahr abgeschlossen, die Bauphase und der anschliessende Umzug sollen voraussichtlich bis Mitte 2023 vollzogen sein.

⁸ Es wurden auch Verfahren aus Vorjahren beurteilt.

3.3 Digitale Aktenführung

Im Herbst 2022 hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland auf die digitale Aktenführung umgestellt, nachdem die administrative Aufsicht auf Anfrage keine grundsätzlichen Einwände dagegen einbrachte. Während die Aktenführung bisher physisch und parallel elektronisch erfolgte, werden die Aktenstücke neuer Dossiers unterdessen nur noch digital erfasst. Diese Umstellung hat ganz viele Vorteile. Beispielsweise wird der Aktenzugang gerade für mobil arbeitendes Personal massiv vereinfacht. Dank der digitalen Aktenführung können verschiedene Mitarbeitende zeitgleich auf das gleiche Dossier zugreifen, ganz egal, wo sie grad arbeiten. Einfacher wird der Aktenzugang aber auch für Dritte, beispielsweise für Betroffene, Rechtsvertreter und Gerichte. Die Verfahrensakten können in einer pdf-Datei mit automatisch generiertem Inhaltsverzeichnis chronologisch fein säuberlich erfasst zeitgleich verschiedenen Personen zugänglich gemacht werden. Der Zugriff erfolgt meist via eine passwortgeschützte Cloud, die unsere IT-Abteilung eigens für ihre Kundschaft betreibt. Diese Form des Aktenzugangs wirkt sich begünstigend auf die Durchlaufzeiten der Verfahren aus und vereinfacht ganz generell die Prozesse. Nebenbei kann der zeitliche Aufwand in der Aktenführung leicht reduziert werden. Ganz abgesehen davon wird künftig deutlich weniger Stau- und Archivraum nötig sein, was wiederum finanziell attraktiv ist, weil der Datenspeicher wesentlich günstiger ist als Archivraum.

Grundlage für die ausschliesslich elektronische Aktenführung ist die Möglichkeit zur elektronischen Langzeitarchivierung, die dannzumal mutmasslich via Staatsarchiv des Kantons St. Gallen erfolgen wird. Dass Teile der kantonalen Verwaltung im digitalen Zeitalter auf dem antiquarisch mutenden physischen Aktenaustausch bestehen, soll die insgesamt erfreuliche Entwicklung nicht trüben und der fortschrittlichen Denkweise unserer Organisation keinen Abbruch tun.

3.4 Weiterbildung

Ein grosser Teil der Belegschaft arbeitet schon seit vielen Jahren im Kindes- und Erwachsenenschutzwesen. Da kommt ganz viel Berufserfahrung und damit ein hohes Mass an Fachkompetenz zusammen, die Tag für Tag gewinnbringend eingebracht werden kann. Nichtsdestotrotz ist der Fokus auf eine stete Weiterbildung sehr wichtig. Deshalb besuchen Mitarbeitende aus unserer Organisation periodisch Weiterbildungsveranstaltungen. Meist finden solche Kurse an der Hochschule Luzern oder an der Fachhochschule OST in St. Gallen statt. In diesem Jahr wurde eigens für Mitarbeitende des Zweckverbandes Soziale Dienste Sarganserland ein Zweitagesseminar bei Daniel Pfister organisiert. Dabei wurden die Teilnehmenden im Umgang mit hochstrittigen Eltern geschult. Das Seminar war äusserst lehrreich und hatte einen sehr hohen Bezug zur praktischen Arbeit bei der Kinderschutzbehörde.

3.5 Personelles

Im Berichtsjahr – dem 10. Betriebsjahr der KESB Sarganserland – ergaben sich keinerlei Personalmutationen. Es kam erstmals seit Bestehen unserer Organisation weder zu Austritten, noch zu Eintritten. Die Situation mit einer im Mehrjahresvergleich äusserst tiefen Fluktuationsrate ist unverändert sehr erfreulich und in dieser Branche alles andere als selbstverständlich. Sie zeugt von einem guten Betriebsklima mit einer hohen Mitarbeiterzufriedenheit.

Bei der KESB Sarganserland arbeiten wie schon in der Vorperiode 13 Personen (11 Frauen, 2 Männer), die zusammen 940 Stellenprozent abdecken. Die Mehrheit des Teams arbeitet in einem Teilpensum zwischen 50 und 80 Stellenprozent. Vier Personen arbeiten Vollzeit. Das Team ist interdisziplinär zusammengesetzt. Vertreten sind unter anderem die Bereiche Recht, Soziales, Wirtschaft und Pädagogik.

Am 1. November 2022 feierte Vizepräsidentin Dr. Claudia Zogg ihr 10-jähriges Firmenjubiläum. Herzliche Gratulation!

4. Dank

Am 1. Januar 2023 feierten schweizweit etwa 140 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ihr 10-jähriges Dasein. Es liegt nicht in erster Linie an mir, Rückschau zu halten und aufzuzeigen, was unsere Organisation alles erreicht hat und wie toll sie ist. Aber trotzdem: Wir dürfen stolz sein auf eine gut organisierte und gut funktionierende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland. Wir dürfen stolz sein auf ein Team mit vielen begeisterungsfähigen, leistungsstarken, engagierten und kompetenten Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden sind unser wertvollstes Gut – ihnen gebührt mein grösster Dank und meine Anerkennung!

Wir dürfen es aber auch ausserordentlich schätzen, eine Trägerschaft in unserem Rücken zu wissen, die uns Vertrauen schenkt und uns jenen Freiraum lässt, den wir zur Erfüllung unserer nicht immer ganz so einfachen Aufgaben benötigen. Und selbstverständlich sind wir froh darüber, dass unsere Organisation gut vernetzt ist und in Fachkreisen geschätzt wird. Es ist wertvoll, mit vielen Institutionen aus dem Sarganserland wirksam zusammenzuarbeiten und ganz im Sinne eines erfolgreichen Kindes- und Erwachsenenschutzes am selben Strick zu ziehen.

Ich danke allen Person und Institutionen, die in irgendeiner Form zum guten Gelingen beigetragen haben, ganz herzlich!

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland

Martin Hutter, Präsident